

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Juli 1933.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

198) Neuwahl der Kirchenältesten.

I. Bekanntmachungen.

198) G.-Nr. I. 2648.

Neuwahl der Kirchenältesten.

Auf Grund des Reichsgesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 finden

am 23. Juli 1933

Neuwahlen der Kirchenältesten statt. Mit dem gleichen Tage endet die Amtsdauer der jetzigen Kirchenältesten. Für die Durchführung der Wahl gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Wahlordnung, doch sind die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen reichsgesetzlich ermächtigt, wegen der Kürze der Zeit eine Vereinfachung des Verfahrens, insbesondere eine Abkürzung der vorgeschriebenen Fristen, anzuordnen. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Als Grundlage für die Wählerlisten sind die Listen zu verwenden, die bei der letzten Kirchengemeinderatswahl gedient haben. Sie sind, soweit irgend möglich, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen.
2. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder, die noch nicht in die Wählerliste eingetragen sind, sind unverzüglich öffentlich aufzufordern, sich spätestens bis zum 20. Juli 1933, nachmittags 15 Uhr, für die Wählerliste anzumelden.
3. Die Wählerliste braucht nicht öffentlich ausgelegt zu werden. Soweit es der Geschäftsgang erlaubt, ist auf Anfrage über den Inhalt der Liste Auskunft zu erteilen. Über Einsprüche gegen die Wählerliste ist spätestens am 21. Juli 1933 zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.
4. Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 20. Juli 1933, nachmittags 15 Uhr, beim Kirchengemeinderat einzureichen. In den Landgemeinden genügen 5, in

den Stadtgemeinden 10 Unterschriften von Wählern, die in die Liste eingetragen sind. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensperson.

5. Die Wahlvorschläge sollen, wenn möglich, wenigstens doppelt soviel Personen benennen, als zu wählen sind, und haben die Namen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufzuführen. Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen brauchen nicht mit vorgelegt zu werden.
6. Die Wahlvorschläge sind tunlichst von dem Vertrauensmann persönlich einzureichen und in seiner Anwesenheit zu prüfen, so daß in einfachen Fällen die Berichtigung sogleich erfolgen kann.
7. Die nach der Wahlordnung dem Kirchengemeinderat zustehenden Obliegenheiten sind von einem Wahlausschuß zu erledigen, der aus dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und 4 Kirchenältesten besteht. Bei der Auswahl der letzteren sind die in der Gemeinde etwa bestehenden kirchlichen Richtungen gleichmäßig zu berücksichtigen. Der Wahlausschuß kann auch die Geschäfte des Wahlvorstandes übernehmen.
8. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß, endgültig spätestens

am 21. Juli 1933.

Um Abend dieses Tages, spätestens am folgenden Morgen, ist die im § 9 der Wahlordnung vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen, z. B. durch Anschlag an die Kirchentür.

9. Die am Tage der Wahl ortsabwesenden Wahlberechtigten können ihre Stimme durch ein mit öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenes wahlberechtigtes Glied ihrer Gemeinde abgeben lassen.
10. Einsprüche gegen die Wahl sind unter Bezeichnung der Beweismittel spätestens

am 27. Juli 1933

bei dem zuständigen Landesuperintendenten anzubringen, der endgültig darüber entscheidet.

11. Die neugewählten Kirchenältesten sind, soweit es sich ermöglichen läßt, am 30. Juli 1933, andernfalls an dem darauffolgenden Sonntag an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle in Pflicht zu nehmen.
12. Ein Verzeichnis der Gewählten ist dem Landesuperintendenten in 2 Exemplaren zu übersenden, von denen je 1 an den Oberkirchenrat weiterzugeben ist.

Der Oberkirchenrat verkennt nicht die großen Schwierigkeiten, die der Durchführung einer Wahl in so kurzer Zeit entgegenstehen, gibt sich aber der Erwartung hin, daß es bei verständnisvollem Zusammenwirken aller Beteiligten gelingen wird, zu sicherem Wahlergebnissen zu gelangen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind, wenn möglich, am 16. d. M. von der Kanzel bekanntzugeben.

Schwerin, den 15. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

L e m e.

